

Schriften zum Völkerrecht

Band 105

Gewalt für den Frieden

Die Idee der kollektiven Sicherheit und
die Pathonomie des Krieges im 20. Jahrhundert

Von

Thomas Michael Menk



Duncker & Humblot · Berlin

THOMAS MICHAEL MENK

Gewalt für den Frieden

Schriften zum Völkerrecht

Band 105

Gewalt für den Frieden

**Die Idee der kollektiven Sicherheit und
die Pathognomie des Krieges im 20. Jahrhundert**

Von

Thomas Michael Menk



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Menk, Thomas Michael:

Gewalt für den Frieden : die Idee der kollektiven Sicherheit
und die Pathognomie des Krieges im 20. Jahrhundert / von
Thomas Michael Menk. – Berlin : Duncker und Humblot, 1992
(Schriften zum Völkerrecht; Bd. 105)

Zugl.: Speyer, Hochsch. f. Verwaltungswiss., Diss., 1992

ISBN 3-428-07605-2

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1992 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin 65

Printed in Germany

ISSN 0582-0251

ISBN 3-428-07605-2

Vorwort

Nach zwei verheerenden Weltkriegen in diesem Jahrhundert stand und steht die Eindämmung zwischenstaatlicher Gewaltanwendung im Mittelpunkt der politischen und rechtlichen Bemühungen um eine Neustrukturierung der Beziehungen der souveränen Staaten. Der Begriff der kollektiven Sicherheit, Hauptgegenstand der vorliegenden Untersuchung, ist mit diesem Prozeß untrennbar verbunden. Kollektive Sicherheit bedeutet in diesem Zusammenhang, anders als es der schlichte Wortsinn nahelegen könnte, nicht nur das Streben nach überindividueller Verantwortung für Sicherheit und Frieden im Völkerleben, sondern ist Ausdruck für den Versuch der Entanarchisierung der Gewaltanwendung im Staatenverkehr durch einen zwischen- oder überstaatlichen *pouvoir pacifique*. Die Einrichtung einer solchen supranationalen Friedensmacht ähnelt auf den ersten Blick dem Prozeß des Werdens des friedensstiftenden neuzeitlichen Staates, der als *pouvoir neutre* das mittelalterliche Fehdewesen beendete. Friedenssicherung im Sinne einer zwischen- oder überstaatlichen Neutralisierung kriegerischer Rechtshändel und ihre Ersetzung durch einen gewaltfreien Rechtsgang zwischen den Staaten setzt allerdings eine bestimmte ordnungsfähige politisch-soziale Lage voraus, die rechts- und staatensoziologisch taugliches Substrat für einen friedlichen *world order* sein kann. Die beiden großen Staatenorganisationen mit universellem Friedensanspruch, die in diesem Jahrhundert zu diesem Zweck geschaffen wurden, Völkerbund und die Vereinten Nationen, sind erste revolutionäre Rechtsereignisse, welche die bislang vorherrschende individualisierende Konfliktauffassung des klassischen europäischen Völkerrechts überwinden sollten. Es liegt insoweit nahe, anhand der Erfahrung mit diesen Modellen der Friedenssicherung, besonders der Vereinten Nationen, die Tauglichkeit des Konzeptes einer globalen kollektiven Sicherheit und ihrer völkerrechtlichen Folgen für die Staatenwelt einer Prüfung zu unterziehen. Dabei soll nicht, wie in der völkerrechtlichen Literatur allfällig nachzulesen, der Befund einer bislang relativen Ineffizienz des Friedensmechanismus der Vereinten Nationen wiederholt werden. Vielmehr wird die in der Satzung der Vereinten Nationen erstmals juridifizierte kollektive Sicherheit in einer rechtlich-historischen Gesamtschau von einem universalismuskritischen Standort aus neu bewertet. Das Aufbrechen der bis heute bipolaren Sicherheitsstruktur durch die scheinbare Beendigung des Ost-West-Gegensatzes und die völkersicher-

heitsrechtlichen Ereignisse um den Irak/Kuwait-Konflikt 1990/91, die oft als erste Signale eines nunmehr bevorstehenden universellen *world order* begriffen werden, unterstreichen die Notwendigkeit einer solchen Neubewertung.

Die vorliegende Arbeit wurde an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften zu Speyer im Wintersemester 1991/92 als Dissertation angenommen. Mein besonderer Dank gebührt an erster Stelle meinem verehrten Doktorvater, Herrn Universitätsprofessor Dr. jur. Helmut Quaritsch, für seine umsichtige und jederzeit ermunternde Unterstützung sowie an zweiter Stelle dem Zweitgutachter, Herrn Universitätsprofessor Dr. jur. Waldemar Schreckenberger, für die zügige und wohlwollende Beurteilung. Zu danken habe ich auch der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer und dem Land Rheinland-Pfalz, die das Vorhaben mit einem Stipendium unterstützt haben. Hervorheben möchte ich weiterhin die Mitarbeit von Frau Karin Ernst, die bei der Erstellung des Typoskripts aufopferungsvoll mitwirkte.

Schließlich und endlich danke ich dem Geschäftsführer des Verlages Duncker & Humblot, Herrn Professor Norbert Simon, für die freundliche Aufnahme der Schrift in das Verlagsprogramm.

Diese Arbeit ist meinen Eltern gewidmet.

Speyer, im Oktober 1992

Thomas Michael Menk

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Die Organisation der kollektiven Sicherheit im VII. und VIII. Kapitel der Satzung der Vereinten Nationen

A. Vorfragen	15
I. Der Begriff der „kollektiven Sicherheit“	15
1. Grundlagen	16
a) Bemerkungen zu den Teilbegriffen „kollektiv“ und „Sicherheit“	16
(1) Der Teilbegriff „kollektiv“	16
(2) Der Teilbegriff „Sicherheit“	18
b) Der Zusammenhang zwischen Sicherheit und Frieden in der Satzung der Vereinten Nationen	21
2. Kollektive Sicherheit versus Allianzendenken	25
a) Der Begriff der Allianz	26
b) Die konstruktive Überwindung der Allianz durch die „kollektive Sicherheit“	35
(1) Vorläufer in Antike und Mittelalter: Amphyktionie und Imperium	36
(2) Die Entwicklung in der Neuzeit	38
(3) Konstruktive Merkmale der „kollektiven Sicherheit“	39
II. Die Stellung des VII. und VIII. Kapitels im Gesamtgefüge der Satzung der Vereinten Nationen	43
B. Die normative Systematik der kollektiven Sicherheit aus der Sicht der Satzungsgeber der Organisation der Vereinten Nationen	46
I. Das universelle Gewaltverbot (Art. 2 Nr. 4 SVN) als Grundvoraussetzung der kollektiven Sicherheit	46
1. Zur Entwicklung des Gewaltverbots	46
2. Der Gewaltbegriff der Satzungsgeber	55

II.	Ausnahmen vom Gewaltverbot des Art. 2 Nr. 4 SVN	59
1.	Die erste Ausnahme: Die Maßnahmen der Art. 41 und 42 SVN als ökonomisch-militärisches Schutzschild des universellen Gewaltverbots	59
a)	Das Entscheidungsmonopol des Sicherheitsrates bei der Feststellung der Voraussetzungen und bei der Anordnung von Maßnahmen gemäß Art. 41 und 42 SVN	60
b)	Die Feststellung des „casus sanctionis“ gemäß Art. 39 SVN	62
c)	Die einzelnen Maßnahmen der Art. 41 und 42 SVN	64
(1)	Die nichtmilitärischen Sanktionen (Art. 41 SVN)	64
(2)	Die militärischen Sanktionen (Art. 42 SVN)	65
(3)	Die Maßnahmen der „transitional security“	67
d)	Charakter und Adressaten der Maßnahmen nach Art. 41 und 42 SVN	68
e)	Zur Frage der stufenweisen Anwendung der Art. 41 und 42 SVN	70
2.	Die zweite Ausnahme: Die individuelle und kollektive Selbstverteidigung (Art. 51 SVN)	70
a)	Das Ringen um Art. 51 SVN	71
b)	Der „treuhänderische“ Charakter des Art. 51 SVN	72
3.	Die systemwidrige dritte Ausnahme: Die Feindstaatenklauseln der Art. 107 und 53 Nr. 1 Satz 2 SVN	73
III.	Das „Substitut“ der universellen kollektiven Sicherheit: die Regionalorganisationen des VIII. Kapitels der Satzung der Vereinten Nationen (Art. 52 ff.SVN)	75
1.	Der antiuniversalistische Affekt in den Art. 52 ff. SVN	76
2.	Das Instrumentarium der Art. 52 ff. SVN	78
a)	Das „regional arrangement“	79
b)	Die „regional agencies“	80
3.	Die Kompetenzen der Regionalorganisation	80
a)	Originäre Kompetenzen	80
b)	Derivative Kompetenzen	82
C.	Dogmatische und praktische Probleme bei der Handhabung des VII. und VIII. Kapitels der Satzung der Vereinten Nationen	84
I.	Der Gewaltbegriff des Art. 2 Ziff. 4 SVN und die Frage seiner Harmonisierung mit Art. 39 SVN	84

1. Versuche zur Erweiterung des Gewaltbegriffs	87
a) Indirekte Gewalt	87
b) Wirtschaftliche Gewalt	89
2. Versuche zur Einengung des Gewaltbegriffs	93
a) „Satzungskonforme“ Gewalt	93
b) Die „Regionalisierung“ von Gewalt	95
c) Exkurs: Das Problem der Interessensphäre	99
d) Die sogenannte „antikoloniale“ Gewalt	103
3. Die Reichweite der Sanktionsgewalt der Art. 39 ff. SVN im Verhältnis zu Art. 2 Nr. 4 SVN	105
a) Systematische Gründe für eine Entsprechung von Art. 2 Nr. 4 SVN und Art. 39 SVN	105
b) Die notwendig größere Reichweite des Art. 39 SVN	106
4. Die Agressionsdefinition der Generalversammlung von 1974 und ihre Bedeutung für Art. 39 SVN	109
5. Art. 39 SVN und der Bürgerkrieg	112
II. Die Entscheidung des Sicherheitsrates über die Anwendung der Sanktionen der Art. 41 und 42 SVN	115
1. Das umstrittene Entscheidungsmonopol des Sicherheitsrates im Verhältnis zur Generalversammlung	115
a) Das Dilemma des Vetos	116
b) Die Uniting-for-Peace-Resolution	117
2. Die umstrittene förmliche Feststellung friedensstörender Tatbestände	124
3. Die konstruktive Voraussetzung der Anwendung des Art. 42 SVN: die Streitkräfte gemäß Art. 43 SVN	126
a) Die Bemühungen des „military staff committee“ zur Vorbereitung der Abkommen des Art. 43 SVN	127
b) Das unzulässige Empfehlungs- bzw. Legalisierungsrecht des Sicherheitsrates bei der Verhängung von Sanktionen	129
4. Der Sanktionscharakter und das Ermessen bei der Auswahl der Sanktionsadressaten	140
III. Die Bewährung der Art. 41 und 42 SVN in der Praxis	143
1. Art. 41 SVN	143
a) Süd-Rhodesien 1968 – 1979	143
b) Südafrika 1977 – ?	146

c)	Der Irak/Kuwait-Konflikt 1990/91	149
2.	Militärisch-kombattive Einsätze von Streitkräften, die mit der Organisation der Vereinten Nationen in Zusammenhang gebracht werden	151
a)	Der Korea-Konflikt 1950/51	151
b)	Der Kongo-Konflikt 1960/61	154
c)	Der Irak/Kuwait-Konflikt 1990/91	156
IV.	Theorie und Praxis der Regionalorganisationen des VIII. Kapitels der Satzung der Vereinten Nationen	163
1.	Theoretische Probleme	163
a)	Regionalität	163
b)	Das Erfordernis der Satzungskonkordanz zwischen Regional- organisation und Organisation der Vereinten Nationen	166
c)	Die Verteilung der Kompetenzen in Art. 52 und 53 SVN	168
(1)	Das Problem der subsidiären Zuständigkeit des Sicherheitsrates im Bereich des „ <i>pacific settlement</i> “	168
(2)	Die zwangsweise Streitbeilegung gemäß Art. 53 SVN ...	170
2.	Die Praxis der Friedenssicherung durch Regionalorganisationen .	170
a)	Die Organisation der Amerikanischen Staaten (OAS)	171
(1)	Die Guatemala-Krise 1954	172
(2)	Die Kuba-Krise 1959-1964	174
(3)	Die Krise in der Dominikanischen Republik 1965	175
(4)	Die Falkland-Krise 1982	178
b)	Die Organisation für Afrikanische Einheit (OAU)	180
(1)	Der Kongo-Konflikt 1960-1964	180
(2)	Der Tschad-Konflikt 1960 - ?	182
c)	Die Arabische Liga	183
(1)	Die Jordanien-Krise 1970	184
(2)	Die Libanon-Krise 1976-1983	185
D.	Das anwendbare Völkersicherheitsrecht der SVN	188
I.	Die relative Bedeutungslosigkeit der Art. 41 und 42 SVN	188
1.	Die Anwendungsfälle des Art. 41 SVN als Gradmesser für einen Minimal-Konsens über „ <i>international public order</i> “	189
2.	Die Nichtanwendbarkeit des Art. 42 SVN	192

a) Desuetudo	192
b) Denkmögliche Reformen	193
(1) Die Revision des Veto-Rechtes	193
(2) Die unmittelbare Rekrutierung von Streitkräften durch die OVN	195
3. Art. 40 SVN	195
4. Das pragmatische Minus des Art. 42 SVN: die „peace-keeping-operations“ der OVN-Friedenstruppen	197
a) „Inter-state-peace-keeping“	197
(1) „Observation“	197
(2) „Interposition“	198
b) „Intra-state-peace-keeping“ durch „maintenance of law and order“	198
c) Rechtliche und praktische Probleme des „peace-keeping“	199
II. Art. 51 SVN: Norm des „crisis management“	202
1. Probleme des „armed attack“	203
a) Der „indirekte“ bewaffnete Angriff	205
b) Die präventive Verteidigung	207
2. Proportionalität	210
3. Die Selbstverteidigung zum Schutz eigener Bürger und die sogenannte „humanitarian intervention“	211
4. Probleme im Spannungsfeld zwischen Selbstverteidigung und unerlaubter Intervention	215
5. Art. 51 SVN im Zeitalter nuklearer Bedrohung	219

Zweiter Teil

**Das Versagen der Organisation der Vereinten Nationen
als System universeller kollektiver Sicherheit –
eine historische und konfliktsoziologische Analyse**

A. Die Wurzeln des universalistischen Sicherheitskonzepts der Organisation der Vereinten Nationen	221
I. Aufriß des Problems	222
II. Krieg und Frieden in der Zeit des vorglobalen „jus gentium“ bis zum Niedergang des „jus publicum europaeum“	224
1. Der „ordo“ des mittelalterlichen „jus gentium“	224

2.	Aufstieg und Zerfall des „jus publicum europaeum“	227
a)	Die gerechten Feinde des europäischen Völkerrechts und ihre räumliche Verortung	230
(1)	Das freie Kriegsführungsrecht des „justus hostis“	232
(2)	Der Grundsatz des „finis belli pax est“	236
(3)	Das europäische Gleichgewicht	239
b)	Universales Völkervernunftrecht – die Auflösung der europazentrischen Ordnung	242
(1)	Der terrane und der maritime Raum	243
(2)	Die Mutation des christlichen Naturrechts	247
(3)	Der angelsächsische Universalismus der Neuzeit	255
(4)	Die Ouvertüre des „Welt(völker-)rechts“	261
III.	Der Völkerbunduniversalismus im „interbellum“ des 20. Jahrhunderts (1919-1939)	263
B.	Die Organisation der Vereinten Nationen – System universeller kollektiver Sicherheit oder Allianz „in disguise“?	279
I.	Konstruktive Bedenken	279
1.	Die protrahierte Kriegsallianz	279
2.	Zur Soziologie des „concurrent vote“ des Art. 27 Nr. 3 SVN – die Herrschaft der Hegemone	283
3.	Die Antinomie zwischen vertikaler (Art. 39 SVN) und horizontaler Friedenssicherung (Art. 51 SVN)	287
4.	Das Ende des klassischen Kriegsbegriffs	294
5.	Sanktionenkrieg und Friedensschluß	302
6.	Die bedrohte Neutralität	305
II.	Sanktionenkrieg versus Souveränität	310
1.	Der pazifistische Kreuzzug	311
2.	Die Kriminalisierung des Angriffskrieges und weltpolizeiliche Sanktion	317
a)	Aufriß des Problems	317
b)	Der Ursprung der Idee des Angriffskriegsverbots im Umfeld der bürgerlichen Revolution	319
c)	Die „outlawry“ des Angriffskrieges im 20. Jahrhundert	323
(1)	Die Völkerrechtsrevolution von 1919 – Versailles und die Folgen	326

Inhaltsverzeichnis	13
(2) Zwei Arten der Inkriminierung	329
d) Die weltpolizeiliche Sanktion	339
(1) Der Sanktionsmechanismus – Possessorium oder Petitorium?	340
(2) Die Sanktion als friedenspolizeilicher Rechtszwang – Nutzen und Gefahren	348
3. Der Sanktionenkrieg des Art. 42 SVN – „bellum justum“ oder „bellum legale“?	354
III. Die Entwicklung des zwischenstaatlichen Duellkrieges zum Weltbürgerkrieg	363
1. Der diskriminierende Kriegsbegriff	365
2. Absoluter Feind und totaler Krieg	374
a) Vom Wesen der Feindschaft	374
b) Die Feindschaft in historischer Perspektive	378
c) Zur Dialektik von Krieg und Feindschaft	383
(1) Maritime versus terrane Kriegs- und Feindesauffas- sung	383
(2) Weltanschauungskrieg und absolute Feindschaft	388
(3) Der totale Krieg der Modernen und seine technischen Mittel	390
d) Die Kollektivsicherheit der SVN und ihr Feindverständnis	398
C. Der Weltbund als notwendige Voraussetzung universeller kollektiver Sicherheit	411
I. „Jus belli“ und politische Form	411
II. Die Organisation der Vereinten Nationen – ein Weltbund?: Zum Problem der Verfassungsmerkmale bündischer Existenz	414
1. Souveränität und Staatenbund	415
2. Die Bundesgewalt	421
3. Exkurs: Zur supranationalen Organisation kollektiver Sicherheit	426
4. Die Homogenität der Bundesmitglieder und ihre notwendige Repräsentation	431
Literaturverzeichnis	446

Abkürzungsverzeichnis

CPJI	= Cour permanente de justice internationale
EVG	= Europäische Verteidigungsgemeinschaft
GAOR	= General Assembly Official Records
GV	= Generalversammlung
HLKO	= Haager Landkriegsordnung
ICJ	= International Court of Justice
IGH	= Internationaler Gerichtshof
ILC	= International Law Commission
IPBPR	= Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966
IPWSKR	= Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19.12.1966
L.o.N.	= League of Nations
LNTS	= League of Nations Treaty Series
NATO	= North Atlantic Treaty Organization
OAS	= Organization of American States
OAU	= Organization of African Unity
O.N.U.C.	= Opérations des Nations Unies au Congo
OVN	= Organisation der Vereinten Nationen
SCOR	= Security Council Official Records
SR	= Sicherheitsrat
StIGH	= Ständiger Internationaler Gerichtshof
SVN	= Satzung der Vereinten Nationen
UNCIO	= United Nations Conference on International Organization (Gründungskonferenz der OVN)
UNDOF	= United Nations Disengagement Observer Force
UNEF	= United Nations Emergency Force
UNFICYP	= United Nations Forces in Cyprus
UNIFIL	= United Nations Forces in Lebanon
UNMOGIP	= United Nations Military Observer Group in India and Pakistan
UNTSO	= United Nations Truce Supervision Organization
UNYB	= United Nations Yearbook
VB	= Völkerbund
VBS	= Völkerbundsatzung
WP	= Warschauer Pakt
WVK	= Wiener Vertragsrechtkonvention 1969

Erster Teil

Die Organisation der kollektiven Sicherheit im VII. und VIII. Kapitel der Satzung der Vereinten Nationen

A. Vorfragen

I. Der Begriff der „kollektiven Sicherheit“

Der Begriff der „kollektiven Sicherheit“ ist seinem Ursprung nach ein Gegenbegriff. Er steht für ein Konzept zwischen- oder überstaatlicher Sicherheit, welches für das klassische Allianzdenken keinen Raum mehr läßt. Diese Gegenbegrifflichkeit und Gegenqualität der kollektiven Sicherheit im Verhältnis zum überkommenen Bündnis spielte bei der Entwicklung und normativen Verankerung des hier zu untersuchenden Sicherheitssystems der OVN eine entscheidende Rolle.¹ Die Satzungsgeber der OVN gingen davon aus, daß die Idee der kollektiven Sicherheit als Organisationsprinzip zwischenstaatlicher Sicherheit und das universelle Gewaltverbot des Art. 2 Nr. 4 SVN in natürlicher Korrelation zueinander stünden.² Die Satzung selbst definiert den Begriff der „kollektiven Sicherheit“ nicht, auch wenn die Begriffe „collective“ und „security“ verstreut über das ganze Normengefüge der SVN immer wieder auftauchen. Bereits unter Berücksichtigung dieses Umstandes ist es von Interesse, einen präzisen, konturierten Begriff der kollektiven Sicherheit herauszuarbeiten, der für die weitere Untersuchung eine ausreichende Arbeitsgrundlage bietet.

¹ Vgl. *Claude*, *Power and International Relations*, S. 155.

² Vgl. *Russel/Muther*, *History*, S. 464, 599, 647, 656 u. 676.

1. Grundlagen

a) Bemerkungen zu den Teilbegriffen „kollektiv“ und „Sicherheit“

(1) Der Teilbegriff „kollektiv“

Der Teilbegriff „kollektiv“ bedeutet vom Wortsinne her einfach „gesammelt, versammelt, zusammengefasst“.³ Er ist in dem hier interessierenden Zusammenhang noch ganz allgemein gesprochen als typisierendes Merkmal einer genossenschaftlichen Organisation von Sicherheit zu verstehen. „Genossenschaftlich“ ist hier als Gegenbegriff zu „individualistisch“ im Sinne einzelstaatlicher Friedenssicherung aufzufassen.⁴ „Kollektiv“ kann aber auch bedeuten: „kollegial“; dieser Begriff kennzeichnet die Friedenssicherung durch ein internationales Kollegium souveräner Staaten, oder anders ausgedrückt: durch eine „organisation de la sécurité générale de tous les membres de la société internationale“⁵. Alle Mitglieder der Staatengesellschaft werden durch den Teilbegriff „kollektiv“ aufgefordert, das ihnen zukommende „Amt“ der Friedenssicherung in einer Art universellen „Amts-genossenschaft“ auszuüben. Alle Staaten sollen für die Sicherheit des je anderen verantwortlich sein, da Frieden und Sicherheit „miteinander“ und nicht mehr „gegeneinander“ gewährleistet werden sollen; dies impliziert bereits der verwendete Begriff der „Amts-genossenschaft“.

Das Völkerrecht kannte vor der Entwicklung des Begriffs der „kollektiven Sicherheit“ bereits den Begriff der „Kollektivaktion“.⁶ Darunter verstand man zunächst jede, von einer Mehrzahl von Staaten gemeinsam unternommene, völkerrechtlich relevante Handlung; genauer: eine von gemeinsamen politischen Interessen bestimmte kollektive Handlung.⁷ Eine solche Kollektivaktion war immer dann notwendig, wenn das politisch gemeinsam angestrebte Ziel nicht einzelstaatlich, sondern nur genossenschaftlich erreicht werden konnte oder sollte. Der Zweck der Kollektivaktion war es, einen dritten Staat durch die Ausübung von Kollektivzwang zu einem bestimmten politischen Verhalten zu veranlassen.⁸ Dabei war die konkret gewählte völkerrechtliche Organisationsform der Kollektivaktion

³ Vgl. Kluge, Etymologisches Wörterbuch, Stichwort „Kollektion“, S. 390 oder Duden Herkunftswörterbuch, Stichwort „kollektiv“, S. 345.

⁴ „Individualistisch“ meint hier konkret: freie Allianzenpolitik, Rüstungsfreiheit, freies Kriegsführungsrecht und Neutralitätspolitik. Vgl. Rousseau, Droit des conflits armés, S. 526.

⁵ Rousseau, a.a.O., S. 527.

⁶ Vgl. v. Frisch, Kollektivaktion, in: WVR 1 I, S. 647 f.

⁷ Vgl. v. Frisch, a.a.O., S. 647.

⁸ Beispiele solcher Kollektivaktionen, etwa die deutsch-englisch-italienische Flottendemonstration gegenüber Venezuela im Jahre 1902, finden sich bei v. Frisch, a.a.O.

nicht von ausschlaggebender Bedeutung; es handelte sich zumeist um Maßnahmen herkömmlicher Allianzen oder zeitlich eng begrenzter Ententen, die mit der modernen, quasi-polizeilichen Kollektivsicherheit nichts gemein hatten, da hier keine zentralisierte zwischen- oder überstaatliche Entscheidung über die Ausübung des *jus belli* getroffen wurde.⁹

Wenn also „individualistisch“ im Zusammenhang der Friedenssicherung „einzelstaatlich“ bedeutet, dann will „kollektiv“ demgegenüber auf das hier wichtige Element der zwischenstaatlichen oder gar überstaatlichen Kooperation hinweisen, das heißt, daß die Sicherheit durch den Begriff „kollektiv“ zur *res communis inter gentes*, wenn nicht sogar *supra gentes* gemacht werden soll.¹⁰ Der Begriff „kollektiv“ impliziert so freilich auch eine besondere ideologische Bedingtheit. Die Verantwortlichkeit „aller für alle“ verweist auf das sich seit der französischen Revolution durchsetzende republikanisch-demokratische Prinzip, welches durch den Begriff der kollektiven Sicherheit auf die Ebene des zwischen- beziehungsweise Überstaatlichen gehoben werden soll.¹¹ Die politische Bedeutsamkeit geselliger Kollektivität, welche das demokratische Prinzip vom monarchisch-aristokratischen abscheidet, soll auch in den Beziehungen der Staaten zueinander gelten. Gegen das „feudal-dynastische“ Prinzip der „balance of powers“ steht das „demokratische“ Prinzip der „kollektiven Sicherheit“.¹² Nicht mehr das „reaktionäre“ Gleichgewicht, sondern der Mehrheitskonsens der in einer Sicherheitsorganisation zusammengefaßten Staaten soll Leitmotiv zwischenstaatlicher Friedenspolitik sein. Die Tendenz dieses Denkens visiert fraglos den Bereich des Überstaatlichen an. Die Frage, ob „kollektiv“ dabei zwingend „universell-global“ im Sinne einer Weltsicherheitsgemeinschaft bedeuten muß, kann an dieser Stelle dahinstehen, da sich das zur Untersuchung anstehende Kriegsverhütungssystem der OVN als ein primär globales versteht.

⁹ *Wehberg* (RdC 48 [1934 II], S. 92 ff.) ordnet die Maßnahmen der „Kollektivaktion“ insoweit unzutreffend einem genossenschaftlich-universellen Sicherheitshandeln zu.

¹⁰ Ähnlich wohl *Meyn*, Kollektive Sicherheit, in: Schwarz (Hrsg.) Sicherheitspolitik, S. 112, für den „kollektiv“ offensichtlich heißt: zwischen Weltstaat und Einzelstaaten angesiedelt.

¹¹ Vgl. dazu auch unten 2. Teil: B. II. 2. b. (S. 319 ff.).

¹² Es dürfte kein Zufall sein, daß das Prinzip der kollektiven Sicherheit, nachdem es in der späten Neuzeit, besonders im Gefolge der französischen Revolution, gedanklich vorbereitet wurde, nach der Zerschlagung der letzten bedeutenden legitimen Monarchien in Europa im Ersten Weltkrieg auf Initiative der demokratisch geprägten Westmächte im System des Genfer Völkerbundes zum ersten Mal eine gewisse praktische Andeutung erfährt. Vgl. dazu unten 2. Teil: A. III. (S. 263 ff.) und 2. Teil: B. II. 2. c. (323 ff.).